



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen

Per E-Mail an:
eazw@bj.admin.ch

Basel, 22. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2026 hat uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die Einführung neuer und mit einer Ausnahme höherer Gebühren im Bereich des Zivilstandswesens.

Die geltenden Gebühren führen in der Mehrheit der Kantone zu einer erheblichen Kostenunterdeckung. Dies ist umso weniger sachgerecht, als die Zivilstandsbehörden in den vergangenen Jahren zusätzliche Aufgaben übernehmen mussten und künftig mit weiteren Aufgaben zu rechnen ist. So steht im Zusammenhang mit der allfälligen Einführung eines PACS derzeit auch eine Variante zur Diskussion, bei der den Zivilstandsämtern eine wichtige und mit zusätzlichem Aufwand verbundene Rolle zukäme.

Im Zusammenhang mit Nachforschungen in Zivilstandsregistern und Belegen zur Klärung der eigenen Abstammung befürwortet der Regierungsrat hingegen die Absicht des Bundesrats, die Gebühr von aktuell 75 Franken auf 40 Franken zu senken. Diese Reduktion ist seines Erachtens gerechtfertigt, da es sich beim Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung um ein verfassungsmässig geschütztes Grundrecht handelt, dessen Ausübung nicht durch hohe Gebühren erschwert werden sollte.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Die vorgesehenen Gebühren entsprechen den bereits im Vorfeld ausgearbeiteten und von den kantonalen Zivilstandsbehörden mehrheitlich abgesegneten Tarifen. Der Regierungsrat unterstützt daher die geplanten Anpassungen.

2.1 Gebührenzuschlag für Dienstleistungen

2.1.1 Aufwand

Anhang 1 (Dienstleistungen der Zivilstandsämter) sieht in Ziff. 15 für die Beratung und Information im Hinblick auf künftige oder im Rahmen laufender Verfahren einen mit Gebühr verbundenen Zuschlag vor, allerdings nur, wenn der Aufwand zwei Stunden übersteigt. Diese Frist sollte zumindest überdacht werden. Wie die Praxis zeigt, führen zunehmende Beratungstätigkeiten und das Insistieren der Kundinnen und Kunden zu erheblichen Zusatzaufwänden bei den Zivilstandsbehörden. Diese sollten möglichst von Anfang an abgegolten werden können.

Antrag: Ziff. 15 in Anhang 1 ist so anzupassen, dass die Zivilstandsbehörden Beratungs- und Informationstätigkeiten von Anfang an und ohne Karenzfrist von zwei Stunden verrechnen können.

2.1.2 Zuschlag auch für Aufsichtsbehörden

Weshalb dieser Zuschlag für Beratungs- und Informationstätigkeit nur für die Zivilstandsämter gelten soll, nicht jedoch für die Aufsichtsbehörden, ist nicht nachvollziehbar. Auch die Aufsichtsbehörden sehen sich immer mehr mit Beratungs- und Informationstätigkeiten konfrontiert. Infolgedessen sollte ein entsprechender Gebührentarif auch in Anhang 2 Eingang finden.

Antrag: Anhang 2 ist so ergänzen, dass auch die Aufsichtsbehörden – analog den Zivilstandsbehörden – Beratungs- und Informationstätigkeiten verrechnen können.

2.2 Gebührenzuschlag zur Finanzierung von «Infostar»

Über den vorgesehenen Gebührenzuschlag in der Höhe von zwölf Franken zur Finanzierung des Personenstandsregisters «Infostar» kann man geteilter Meinung sein. Gebühren sollen im Sinne des Verursacherprinzips nicht nur den eigentlichen Verwaltungsakt – also vorliegend die Ausstellung einer Bescheinigung – finanzieren, sondern auch Nebenkosten wie Personal, Miete, Strom, Mobiliar und IT-Infrastruktur abdecken. Insofern lässt sich die Erhebung einer Gebühr zur Finanzierung von «Infostar» durchaus rechtfertigen. Andererseits dient «Infostar» als eidgenössisches Referenzregister der grossen Mehrheit der Bevölkerung, sodass einer Finanzierung durch Steuergelder der Vorzug zu geben ist; unter dieser Promisse wäre eine entsprechende Finanzierung mindestens auf Gesetzesstufe zu verankern und mit einer klaren Zweckbindung zu versehen.

Übersteigen die Gebühreneinnahmen die effektiven Kosten von «Infostar», würden nur jene Personen, welche Registerauszüge benötigen, also ein kleiner Teil der Bevölkerung, ein der Gesamtbevölkerung dienendes System finanzieren, was unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips fragwürdig erscheint.

Selbst wenn sich der administrative Aufwand der Kantone und des Bundes bei Verrechnung der eingenommenen Gebühren in Grenzen halten liesse, wäre die Abwicklung mit einer weiteren Belastung auf beiden Seiten verbunden.

Antrag: Auf die Erhebung des Gebührenzuschlags zur Finanzierung von «Infostar» ist zu verzichten.

3. Antworten zu den Fragestellungen im separaten Fragebogen

3.1 Frage 1: Ist es in Ihrem Kanton heute möglich, die Gebühr für die Ausstellung von Zivilstandsdokumenten gemäss Anhang I Ziffer 1 und 2 der Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV, SR 172.042.110) per Rechnung zu bezahlen oder wird die Gebühr in jedem Fall im Voraus, d.h. vor der Übergabe der Zivilstandsdokumente, einkassiert?

Grundsätzlich bestellt die Kundschaft Zivilstandsdokumente über die kantonale Website und bezahlt diese direkt während des Bestellvorgangs.

Behörden und Privatpersonen bestellen Zivilstandsdokumente auch schriftlich, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausstellung von Ausweisen über den registrierten Familienstand und von Familienscheinen. In diesen Fällen wird das Zivilstandsdokument zusammen mit der entsprechenden Rechnung versendet.

3.2 Frage 2: Sofern ein Bezug von Dokumenten auf Rechnung möglich ist: Wie hoch sind die Ausfälle, die beim Inkasso von Gebühren für ausgestellte Zivilstandsurkunden in Ihrem Kanton in den vergangenen drei Jahren entstanden sind und die letztendlich abgeschrieben werden mussten (sofern keine exakten Zahlen vorhanden sind, bitten wir um eine Schätzung)?

Zur Frage zwei können wir Ihnen folgende Angaben liefern:

Jahr	Einnahme via Rechnungen	Davon Deb.-Verlust
2023	CHF 670'156	CHF 5'765 (0.9 %)
2024	CHF 788'498	CHF 3'225 (0.4 %)
2025	CHF 865'972	CHF 4'271 (0.5 %)

3.3 Frage 3: Wäre es aus Ihrer Sicht möglich, die vorliegende Revision der ZStGV am 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen? Die Frage zielt insbesondere auch auf die organisatorische Umsetzung des vorgeschlagenen Gebührensuschlags für Dokumente aus Infostar zu Handen des Bundes.

Ein Inkrafttreten der vorliegenden Revision der ZStGV per 1. Januar 2027 ist aus Sicht des Kantons Basel-Stadt möglich. Wie die aus Infostar erstellten und der Kundschaft verrechneten Zivilstandsdokumente zu kennzeichnen und auszuwerten sind, ist durch den Bund zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin